

Satzung (Vorläufig)

Kultur-Gut Buchenhof eV iG

Sitz: 26553 Dornum

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am/..../....in Dornum
(Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur-Gut Buchenhof“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in 26553 Dornum
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr

§ 2 Der Verein sieht sich ausschließlich als Förderer der in § 3 genannten Ziele und Zwecke bezogen auf den Buchenhof.

§ 3 Der Verein ist in keiner Weise in der Erhaltung des Buchenhofes eingebunden

§ 4 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und sozialem Miteinander.

Ziel des Vereins ist es:

in Eigenregie

das kulturelle Leben in Dornum und dem Umland mit einem vielfältigen, niederschweligen und auch anspruchsvollen künstlerischen und sparten-übergreifenden kulturellen Angebot zu stärken,

zu gegenseitigem Respekt im Zusammenleben aller Bevölkerungskreise sowie zu innovativer Zusammenarbeit und zur offenen gesellschaftlichen Debatte anzuregen,

in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dornum

die kulturelle Teilhabe und aktive Teilnahme bis hin zu Mitverantwortung und Übernahme von selbst organisierten Aktivitäten, Projekten oder Sparten mit gegenseitigem Austausch zu fördern.

Dafür einen inklusiven Treffpunkt und Ort der Begegnung für Kinder, Jugendliche, Familien, Bürgerinnen und Bürger aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch für Seniorinnen und Senioren, Zugewanderte, Behinderte und kulturell sowie gesellschaftlich Benachteiligte zu schaffen.

- (2) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, etc.) in Abstimmung mit der Gemeinde Dornum

Generieren von zweckgebundenen Fördermitteln, Spenden und fachlichen Beratungen in Unterstützung und Absprache mit der Gemeinde Dornum

Der Verein arbeitet zur Erreichung seiner Ziele eng mit der Gemeinde Dornum sowie anderen gemeinnützigen Trägern und Interessengruppen zusammen, die seinen Vereinszweck anerkennen und unterstützen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verwendet werden und werden entsprechend der Gemeinde mit ausdrücklicher Zweckgebundenheit übergeben. Einer Verwendungskontrolle stimmt die Gemeinde zu. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden; natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Als Mitglied kann nur in den Verein aufgenommen werden, wer die Ziele des Vereins anerkennt und fördern will.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig;
 - d) durch Auflösung der juristischen Person.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist berechtigt, nach Absprache mit dem Mitglied die schriftliche Einladung in elektronischer Form (E-Mail, etc.) zu versenden.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie des Kassenprüfers
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes des Vereins
- d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 4 dieser Satzung
- g) Bestätigung oder Neuwahl des Beirates
- h) Änderung der Satzung,
- i) Auflösung des Vereins.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

(7) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmen gleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von einem erschienenen Mitglied oder mehreren erschienenen Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) und eine von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzusetzenden Zahl von Beisitzern.
- (2) Die Funktion des Geschäftsführers und des Schatzmeisters können in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine Vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (6) Für einzelne Vorstandsmitglieder gilt folgende Aufgabenstellung:
- a) Vorsitzender: Er leitet den Verein im Sinne der Satzung.
 - b) Geschäftsführer: Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
 - c) Schatzmeister: Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Haushalts und Kassenführung, sowie die Führung der Kassengeschäfte.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglieds kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (11) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- (12) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (13) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend ist.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Ehrungen

1. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitzender
Für herausragende Verdienste im Kulturverein können Mitglieder des Vereins zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab ihrer Ernennung von Beitragszahlungen befreit, sie behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

2. Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand hat das Recht, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen (Hochzeiten, Jubiläen, runde Geburtstage ab 50. etc.) vorzunehmen.

3. Aberkennung von Ehrungen

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann eine ausgesprochene Ehrung zurück genommen werden.

Dieses bedarf die Zustimmung des Gremiums, welches die Ehrung vorgenommen hat.

Ehrenzeichen und Urkunde sind in einem solchen Fall einzuziehen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dornum. Diese Gelder dürfen von der Gemeinde Dornum nur im Sinn der Satzung verwendet werden

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aurich

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
.../.../.... verabschiedet und tritt mit ihrer Beschlussfassung in
Kraft.

Gründung des Vereins „Kultur-Gut Buchenhof EV“

Die Gründung erfolgte am .../.../.... in

Die Mitglieder der Gründung beschlossen die Vereinssatzung in der vorliegenden
Version. Es waren folgende Mitglieder anwesend:

_____ Vorname	_____ Nachname	_____ Unterschrift
------------------	-------------------	-----------------------

_____ Vorname	_____ Nachname	_____ Unterschrift
------------------	-------------------	-----------------------

_____ Vorname	_____ Nachname	_____ Unterschrift
------------------	-------------------	-----------------------

_____ Vorname	_____ Nachname	_____ Unterschrift
------------------	-------------------	-----------------------

_____ Vorname	_____ Nachname	_____ Unterschrift
------------------	-------------------	-----------------------

_____ Vorname	_____ Nachname	_____ Unterschrift
------------------	-------------------	-----------------------

_____ Vorname	_____ Nachname	_____ Unterschrift
------------------	-------------------	-----------------------